

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Canton Rhätien.

Kaufmännische Entschädigungs-Cassa in Rhätien.

Die Handlungskommission des Cantons Rhätien, überzeugt:

Dass einer der Hauptfehler des Waarentransit durch Rhätien im Mangel an Sicherheit für die durchgehenden Waaren bestuhnd;

Dass eine Einrichtung, wodurch die Kaufleute bey den ihren Waaren zustossenden Unglücksfällen eine Entschädigung erhalten, entscheidend zur Aufnahme des Waarenzugs beytragen müsste;

Dass in dieser Absicht eine freiwillige Abgabe von durchgehenden Waaren die natürlichste Art sey, um eine Entschädigungs-Cassa zu errichten; — beschließt folgenden Antrag:

1) Es wird vom 1. October dieses Jahrs an eine Kaufmännische Entschädigungs-Cassa von der Handlungskommission eröffnet.

2) Alle Spediteure und Kaufleute in Rhätien werden eingeladen, Antheil daran zu nehmen.

3) Jeder, der es thun will, hat sich beym Präsidenten der Handlungskommission schriftlich zu melden, und ihm bey Ehre zu versichern, von diesem Tage an getreulich und gewissenhaft den bestimmten Beitrag von allen für eigene oder fremde Rechnung von hier nach Cleven und Bellinz sendenden, und von daher empfangenden Waaren zu leisten.

Die Erklärung der Beytragleistenden, so wie die der Handlungskommission, soll laut gedrucktem, mit Unterschrift und Siegel verwahrten Formular geschehen.

4) Vom Tage der Auswechslung dieser Erklärung an hat der Beytragleistende Anspruch auf die nachhin verschriebene Sicherstellung und verhältnissmässige Entschädigung seiner Güter.

5) Wird der Beitrag, wie folgt, bestimmt, als: Auf 1/1 oder 2/2 Colli Seiden und Seidenwaar 24 fr. Auf 1/1 oder 2/2 Colli andere Kaufmannswaar 12 — Kleinere Colli oder sogenannte Fagotte werden auch wie halbe Colli verabgabert.

Auf 1 Saum Brauntwein 12 —

Auf 1 Saum Wein, Reis, Korn &c. 6 —

6) Sollen die Beyträge alle Vierteljahr, nemlich bis 1. Jenner, 1. April, 1. Juli und 1. October an den jeweiligen von der Handlungskommission aufgestellten Cashier abgetragen werden.

7) Die Handlungskommission hästet für den in der Entschädigungs-Cassa sich befindlichen jeweiligen Fund.

8) Aus dieser Entschädigungs-Cassa empfängt der beytragleistende Eigenthümer oder Speditor, der inner den Grenzen Rhätens beschädigten, bestohlenen und vernächlässigt Waaren den vollen Schadenersatz nach eidlicher Schätzung von Sachverständigen, die die Handlungskommission ernannt, und im Fall von erheblicher Gottesgewalt einen Beytrag des 1/4 des auf diese Art bestimmten Werths. Dicrenigen aber, so nichts beytragen, sollen von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyn.

9) Die Bezahlung jeder Entschädigung soll sechs Monate nach der von Seiten der Handlungskommission hierüber ergangenen Erkenntniß erfolgen, der Cashier aber vom Präsidenten unverzüglich vorläufig benachrichtigt werden, sobald ein Fall eintreit, welcher Entschädigung erheischen möchte.

10) Die Handlungskommission bestimmt dabei, dass in allen Fällen, wo Gottes oder unverständliche Gewalt nicht rechlich erwiesen werden kann, der Führmann von ihr um allen Schadenersatz unbedingt beanspruchbar sey, so lange er etwas besitzt oder zu hoffen hätte, ohne auf die Existenz einer Entschädigungs-Cassa Rücksicht zu nehmen.

11. Jedoch sollen bey Kriegszeiten die Beyträge und Entschädigungen eingestellt seyn.

Chur den 30. September 1801.

Der Präsident der Handlungskommission,
J. B. Bawier, Sohn.

Im Namen der Handlungskommission,
Joh. Isler, Secretair.

Visst und zum Druck zu befördern erlaubt,

Chur den 5. October 1801.

Der Präsident des provis. Präfeturatsh.,
M. Anton Cadern.

Kleine Schriften.

Unterhandlungen der helvetischen Behörden mit den fränkischen Militär-Behörden im Frühjahr 1800, über die Fruchtaussuhr aus Frankreich.
8. Basel 1801. S. 64.

Die Vorrede versichert, es werde der gegenwärtige Auszug aus der offiziellen Correspondenz eines Beamten der Regierung, ohne dessen Vorwissen bekannt gemacht, zunächst um das Publikum von dem

Ungrund der Beschuldigung zu überzeugen, als habe derselbe die ihm von der Regierung anvertraute Unterhandlung vernachlässigt, um Privatvortheil daraus zu ziehen. Daneben gehört dann diese actenmäßige Darstellung, zu den hundert ähnlichen, aus welchen einst die Geschichte der fränkischen Räubereyen und Misshandlungen Helvetiens zusammengesetzt werden muss.

Den Gegenstand seiner Sendung setzte der Reg. Commissär (Herzog von Effingen) dem Obergeneral in den folgenden kurzen Worten auseinander: „Unsere öffentlichen Magazine sind leer, die Vorräthe der Bürger erschöpft, und indessen fodert der Soldat noch alle Augendücke Unterstützungen, die ihm dringende Umstände schlechterdings nothwendig machen. Auf der andern Seite besteht das strenge Verbot, Frucht aus der fränkischen Republik zu ziehen, in einem Augenblicke, wo die benachbarten Departemente den größten Überfluss daran haben. Helvetien hat die fränkische Armee, seitdem sie seinen Boden betrat, ganze Monate durch, völlig erhalten, und zum Theil immer mehr oder minder. In diesem Augenblicke umringen es die feindlichen Heere von allen Seiten. Es bleibt ihnen keine Gemeinschaft frey als die mit Frankreich. Es sucht die Unterstützung Ihrer Republik. Die Schweiz begeht keineswegs die augendückliche Wiedererstattung ihrer umgeheuern, nicht zu berechnenden Aufopferungen gegen die verbündete Armee. Nein, sie ist nicht unbescheiden, aber sie begeht die Erlaubniß, eine Parthie Getreide zu beziehen, welches sie kaufen will, um nicht Hungers zu sterben, nachdem sie den letzten Bissen Brod mit dem fränkischen Soldaten getheilt hat.“

Das Resultat wiederholter Vorstellungen, war der Vorschlag zu einer Lieferung von 12000 Centner Getreide — über den der Reg. Commissär in seinen Bemerkungen erwiederte:

„Die einzigen Vorteile, welche aus dieser Operation entspringen würden, wären: 1) Achtzehntausend Franken die Helvetier bezahlen würde, damit die fränkische Armee 6000 Centner Korn um 3 Livres wohlfreier den Centner erhalte. 2) Achtzehntausend Fr. welche die fränkischen Kaufleute, die diese Operation machten, ebenfalls aus der Tasche des unglücklichen Helvetiers gewinnen würden, um ihn zu verhindern Hungers zu sterben. Man nehme an, daß Helvetien bis zur Endte 100.000 Centner nothig habe, dies wäre ein wahrer Verlust von 600.000 Fr., wovon die eine Hälfte der Armee, und die andere den Unternehmern dieser Operation zu Gute käme.“

Am Ende kam ein Tractat für 20000 Centner Getreide mit den Lieferanten der Armee zu Stand; alle übrigen Bemühungen, selbst jene, die Ausfuhr einiges längst auf erhältene Bewilligung hin, von Helvetiern in Frankreich gekauften Getreides zu erhalten, blieben ohne Erfolg.

Die Municipalitäten der zweyem Bezirke Willisau und Altishofen, auf die gemein helvetische Nationaltagssatzung in Bern. 8. (Okt. 1801). S. 14.

Auch diese Zuschrift ist gegen jene andere der Municipalität und Gemeindeskammer der Stadt Luzern gerichtet, welche die Verfasser „auf die nahe der neugebornen Freyheit der luzernerischen Landesbürger drohende Todesgefahr aufmerksam gemacht hat.“ — „Es läßt sich — sagen sie — bald errathen, aus was für Absichten die Stadtgemeinde Luzern so sehnlich wünschet, daß jedem Canton die allgemeinen und öffentlichen Unterrichtsanstalten gänzlich möchten anvertraut werden. Nicht wahr? um alsdann, wenn ihre Bürger wieder an den obersten Cantonsbehörden zu stehen das Glück hätten, dem Landbürger die nothigen Mittel zu seiner Geistescultur und Ausbildung seiner Talente wieder zu entreissen, und ihn mit seinen Ochsen unter dem Joche der Dummheit schmachten zu lassen? Auf diese Art würde und müßte es dann wieder gehen, wie es war und leider noch ist. Wenn aber Einsichten, Ausbildung der Talente und Erfahrenheit im Ganzen genommen, wie die städtische Zuschrift behauptet, häufiger in Städten als auf der Landschaft angetroffen werden; woher kommt es dann, daß die Stadt Luzern nicht auch mehrere und größere Staatsmänner aufzuweisen hat, da doch die ehemaligen Junkersöhne nebst dem bisher innert ihren Mauern aufrecht und fest erhaltenen Monopol schon in der Wiege zu diesem oder jenem Amt, zu dieser oder jener ferten Pfründe bestimmt wurden, folglich den Verstand und die dazu nothigen Kenntnisse auch schon mit der Muttermilch einsaugen könnten? — B. Nepr., wenn Ihr dies alles und noch mehreres mit uns reislich zu erwägen geruhet, so werdet Ihr uns ja nicht übel nehmen, wenn wir unser allseitiges Vertrauen lieber auf die künftige Centralregierung setzen, in der zuversichtlicher Überzeugung, daß diese gewiß bessere, zweckmäßigere, auf wahren Republikanismus sich gründende Unterrichts- und Erziehungsanstalten treffen werde.“